

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2026/3188 von Tim Hagmann: «Schutzmechanismen gegen jugendgefährdenden KI-generierten Inhalt» 2026/3188

vom 9. Juni 2026

1. Text der Interpellation

Am 29. Januar 2026 reichte Tim Hagmann die Interpellation [2026/3188](#) «Schutzmechanismen gegen jugendgefährdenden KI-generierten Inhalt» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

KI-generiertes Material wird zunehmend zum Problem. Im Zentrum der aktuellen Kritik steht insbesondere das Sprachmodell «Grok» von xAI. Nach massiver Kritik reagierte das Unternehmen. xAI und dessen Führungsebene versicherten am 14. Januar öffentlich, man habe die Sicherheitsvorkehrungen drastisch verschärft. Es wurde betont, dass neue «Safety Guidelines» und technische Filter implementiert seien, die insbesondere die Erstellung von Deepfakes und jugendgefährdenden KI-Inhalten verhindern würden. Die Rede ist von robusten «Guardrails», die Missbrauch verunmöglichen sollten.

Der Wahrheitsgehalt dieser Aussage lässt sich leicht verifizieren. Mit der kostenlosen, frei zugänglichen Version von «Grok», welche auch für Jugendliche im Kanton hürdenfrei erreichbar ist, war es am 20. Januar 2026 möglich KI-generierten Text zu erzeugen, der als jugendgefährdend einzustufen ist. Es war kein technisches Spezialwissen nötig. (Im Anschluss an den Test wurde eine detaillierte Meldung an Fedpol gemacht.)

Dieses belegt die Gefahr für den Jugendschutz in unserem Kanton. Zwar liegt die Gesetzgebung beim Bund, doch der Kanton kann im Vollzug, in der Strafverfolgung und vor allem in der Prävention entscheidende Akzente setzen, um die Bevölkerung vor den Folgen dieser lückenhaften Sicherheitsmechanismen zu schützen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Hebel hat der Kanton Basel-Landschaft (z.B. im Polizeigesetz, Jugendschutz), um gegen die Verbreitung solcher Inhalte oder die Nutzung dieser Tools in der Gesellschaft oder an Schulen vorzugehen?*
- 2. Sind die Strafverfolgungsbehörden technisch so ausgestattet, dass sie bei Delikten mit KI-Tools eine realistische Chance auf Ermittlungserfolg haben?*
- 3. Die Verfolgung dieser Delikte ist personalintensiv. Stehen der Polizei und Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft genug Personen zu deren Bekämpfung zur Verfügung?*

4. *Wie reagiert die Bildungsdirektion auf die Tatsache, dass Schülerinnen und Schüler Zugang zu unzensurierten KI-Inhalten haben? Gibt es spezifische Konzepte zur Prävention von «Deepfakes» unter Jugendlichen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Eine umfassende Regulierung der Nutzung von KI-Tools als solche liegt weitgehend ausserhalb der kantonalen Zuständigkeit. Entsprechende Vorgaben müssten primär auf Bundesebene geschaffen oder direkt gegenüber den Anbietern und Betreibern der Systeme durchgesetzt werden.

Die Europäische Union ist mit dem Digital Services Act (DSA)¹ bereits deutlich weiter als die nationale Gesetzgebung (s. Antwort auf Frage 1). So verpflichtet Art. 28 Abs. 1 DSA Anbieter von Online-Plattformen, für Kinder und Jugendliche auf ihren Plattformen ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz zu gewährleisten. Minderjährigen darf ausserdem keine personalisierte Werbung ausgespielt werden, sobald es sehr wahrscheinlich ist, dass es sich um das Profil einer minderjährigen Person handelt. Der DSA verbietet zudem die Verwendung sogenannter Dark Patterns, also manipulativer Designs, die das intuitive Verhalten von Nutzerinnen und Nutzern beeinflussen sollen. Ab August 2026 müssen zudem gemäss EU AI Act² Deepfakes so gekennzeichnet sein, dass sie klar als manipulierte Inhalte zu erkennen sind.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Welche Hebel hat der Kanton Basel-Landschaft (z.B. im Polizeigesetz, Jugendschutz), um gegen die Verbreitung solcher Inhalte oder die Nutzung dieser Tools in der Gesellschaft oder an Schulen vorzugehen?*

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt in erster Linie über präventive Hebel, um auf die Verbreitung entsprechender Inhalte oder die Nutzung problematischer Tools zu reagieren. Die Polizei Basel-Landschaft hat einen gesetzlichen Präventionsauftrag und engagiert sich insbesondere durch Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit, etwa im schulischen Umfeld zu Themen wie Cybercrime und Jugendschutz. Ergänzend bestehen im Bildungsbereich kantonale Steuerungsmöglichkeiten, beispielsweise durch Weisungen oder Richtlinien zum Einsatz digitaler Tools an Schulen (vgl. Antwort auf Frage 4, unten).

Darüber hinaus können gestützt auf das Polizeigesetz Massnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden, sofern konkrete Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen, etwa bei der Verbreitung illegaler Inhalte.

Das geplante Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen ([VE-KomPG](#)), zu dem die Vernehmlassungsfrist am 16. Februar 2026 abgelaufen ist, sieht eine Meldepflicht für rechtswidrige Inhalte vor, nicht hingegen eine Form von Zugangshindernissen für minderjährige Nutzende (Jugendschutz).

Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Landschaft haben dann die Möglichkeit, gegen die Verbreitung von jugendgefährdenden Inhalten repressiv vorzugehen, wenn sich deren Inhalt als verboten erweist. Im Vordergrund stehen dabei Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs ([StGB](#)) oder verbotene Pornografie im Sinne von Art. 197 [StGB](#). Zu letzteren ist zu sagen, dass sich das Verbot des Inverkehrbringens von derlei Inhalten auch auf Dateien erstreckt, die mittels künstlicher Intelligenz hergestellt wurden (vgl. dazu das Ur-

¹ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (Text von Bedeutung für den EWR)

² Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (Text von Bedeutung für den EWR)

teil des Bundesgerichts vom 20. November 2025 ([6B_122/2024](#)), das zur Publikation vorgesehen ist).

Die Verbreitung von «Deepfakes» ist strafrechtlich nur lückenhaft erfasst. In der Literatur wird vorgeschlagen, die Publikation von Bildern oder Videos, welche geeignet sind, dem Ruf einer Person zu schaden, etwa, weil sie suggerieren, jemand verhalte sich unehrenhaft, unter den Tatbestand der üblen Nachrede zu fassen (Art. 173 [StGB](#)), also ein Ehrverletzungsdelikt (vgl. dazu Brigitte Tag / Martin Wyss, Die strafrechtliche Einordnung von pornografischen Deepfakes, in: Jusletter 29. April 2024, Ziff. III C 2, S. 17 f.). Diese Möglichkeit böte sich für Personen an, deren Bildmaterial in «Deepfakes» verarbeitet wurde. Allerdings nur, wenn das Bildmaterial als pornografisch einzuordnen wäre, nicht jedoch bei «blossen» Nacktbildern.

Eine ähnliche Einschränkung besteht in der Anwendung des strafrechtlichen Tatbestands des «Identitätsmissbrauchs» (Art. 179^{decies} [StGB](#)). Auch dort muss die Verwendung echten Bildmaterials mit einer Schädigungsabsicht erfolgen, was eher anzunehmen sein wird, wenn ein Bild als pornografisch einzustufen ist (vgl. Tag/Wyss (a.a.O.), Ziff. III C 1, S. 16).

Mit dem revidierten Sexualstrafrecht, das am 1. Juli 2024 in Kraft trat, wurde der Vorgang des unbefugten Weiterleitens von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten unter Strafe gestellt (Art. 197a [StGB](#)). Dieses soll aber nur auf tatsächliche Inhalte anwendbar sein, nicht auf Inhalte, die mit KI verändert wurden (vgl. Tag/Wyss (a.a.O.), Ziff. IV. A, S. 22). Mit einer Präzisierung des Gesetzeswortlauts, wonach auch nicht tatsächliche sexuelle Inhalte den Tatbestand erfüllen, soweit eine Person etwa durch die Verwendung von Bildern ihres Gesichts identifizierbar bleibt, könnte auf einfache Weise erreicht werden, auch «Deepfakes» mit zu erfassen (Tag/Wyss (a.a.O.), Ziff. IV. A, S. 24).

Werden «Deepfakes» verwendet, um Personen unter Druck zu setzen, etwa, um eine abgebrochene Beziehung wieder aufzunehmen, dürfte der Tatbestand der Nötigung anwendbar sein (Art. 181 [StGB](#)). Die Herstellung von «Deepfakes», also die Verwendung von KI-Werkzeugen, ist an sich nicht verboten, solange sich die Tätigkeit in der Herstellung erschöpft und dabei keine verbotenen Inhalte geschaffen werden.

2. *Sind die Strafverfolgungsbehörden technisch so ausgestattet, dass sie bei Delikten mit KI-Tools eine realistische Chance auf Ermittlungserfolg haben?*

Die Strafverfolgungsbehörden verfügen grundsätzlich über technische Mittel zur Bearbeitung digitaler Delikte. Der Begriff «Delikte mit KI-Tools» ist dabei sehr weit zu verstehen. Er umfasst nicht nur die in der Interpellation angesprochenen Gefahren, sondern künftig wohl sämtliche Bereiche der digitalen Kriminalität. So ist davon auszugehen, dass KI-Tools vermehrt bei Vermögensdelikten wie Betrug oder betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, aber auch bei verbotener Pornografie eingesetzt werden. Ob die Strafverfolgungsbehörden bei solchen Delikten eine realistische Chance auf Ermittlungserfolg haben, hängt deshalb nicht allein von ihrer technischen Ausstattung ab. Entscheidend ist auch die Zusammenarbeit mit den Betreibern der KI-Tools und Plattformen. Diese erfolgt in der Regel über Informationersuchen im Rahmen des Übereinkommens über Cyberkriminalität (CCC) und, falls dies nicht ausreicht, über Rechtshilfe. Die Handhabung von internationaler Rechtshilfe in Strafsachen ist im entsprechenden Bundesgesetz geregelt.³ Ohne solche Mitwirkung stossen die Behörden trotz vorhandener technischer Möglichkeiten rasch an ihre Grenzen.

Zu ergänzen ist, dass der in Ziffer 1 oben erwähnte [VE-KomPG](#) keine Bestimmung enthält, die die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen dazu verpflichtet, Posts und Uploads in einer Weise rückverfolgbar zu machen, die auch die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erleichtern würde.

³ Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, IRSG

Wie oben gezeigt wurde, steht strafrechtlich selten der Vorgang der Herstellung von «Deepfakes» im Vordergrund, vielmehr aber die Verbreitung von derlei Inhalten. Zu beweisen wäre etwa, dass ein Post in den sozialen Medien tatsächlich von einer bestimmten Person stammt. Die technischen Möglichkeiten zur Beweisführung sind in solchen Fällen grundsätzlich vorhanden, da die neuen Möglichkeiten zur Herstellung kompromittierender Inhalte deren Übertragungswege noch nicht verändert haben. Sie entsprechen jenen von «konventionell» hergestellten Inhalten.

Die grundsätzliche Verfügbarkeit technischer Mittel bedeutet jedoch noch nicht, dass diese auch eingesetzt werden dürfen. So wäre etwa die Überwachung eines Internetanschlusses zur Aufklärung eines Ehrverletzungsdelikts nicht zulässig (vgl. Art. 269 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO](#)).

3. Die Verfolgung dieser Delikte ist personalintensiv. Stehen der Polizei und Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft genug Personen zu deren Bekämpfung zur Verfügung?

Die Verfolgung dieser Delikte ist in der Tat sehr personalintensiv, insbesondere wenn komplexe digitale Spuren und KI-basierte Tools ausgewertet werden müssen. Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft verfügt derzeit über ausreichende personelle Ressourcen, um eine Strafuntersuchung im vorliegend relevanten Kontext zu führen. Gleichwohl ist damit zu rechnen, dass bei steigenden Fallzahlen und zunehmender Komplexität der Delikte laufend überprüft werden muss, ob die bestehenden Personalstrukturen auch in Zukunft den Anforderungen genügen. Die Situation kann sich insbesondere bei einem sprunghaften Anstieg der Kriminalität oder bei neuen Technologietrends rasch ändern.

Der eigentliche «Flaschenhals» liegt eher bei der Polizei, insbesondere bei der Ermittlung der beschuldigten Personen. In diesem Bereich ist ein immenser Aufwand absehbar, da digitale Nachforschungen, die Analyse von IP-Daten, Kontakten und Plattformnutzungen sowie die Zusammenarbeit mit Betreibern und ausländischen Behörden zeitintensive Tätigkeiten erfordern. Gerade hier werden die personellen Ressourcen bei steigender Fallbelastung besonders stark gefordert. Dieser Entwicklung wird teilweise mit einem kontinuierlichen personellen Zuwachs auf Seiten der Polizei Rechnung getragen. Je nach Ressourcenlage und Aufwand bei der Repression können polizeiliche Kräfte mehr oder weniger intensiv im präventiven Bereich tätig werden.

4. Wie reagiert die Bildungsdirektion auf die Tatsache, dass Schülerinnen und Schüler Zugang zu unzensurierten KI-Inhalten haben? Gibt es spezifische Konzepte zur Prävention von «Deepfakes» unter Jugendlichen?

Die zur Verfügung stehenden Apps auf den Geräten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden durch eine Fachgruppe von Informatik Schulen Baselland (IT.SBL) geprüft. Zugriff auf KI-Plattformen geschehen oft direkt über einen Browser. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für verwaltete Geräte per Content-Filter einzelne Webseiten oder gewisse vom Filter vorgegebene Kategorien sperren zu lassen. Das Sperren einzelner Seiten ist grundsätzlich möglich, jedoch aufgrund der regelmässig wechselnden Domains von Zweit Anbietern nur eingeschränkt wirksam.

Generative Künstliche Intelligenz ermöglicht die Erstellung von Text-, Bild-, Audio- und Videoinhalten. Dadurch können auch manipulierte Inhalte wie Fotomontagen oder Videos eine sehr hohe Qualität erreichen und sind häufig kaum als solche erkennbar. Umso wichtiger ist ein verantwortungsvoller Umgang mit KI. Damit Kinder und Jugendliche zu digital mündigen Nutzern werden, ist eine fundierte medienpädagogische Bildung erforderlich. An den Schulen unterstützen diesbezüglich ausgebildete Berater für den pädagogischen ICT-Support (PICTS) das Kollegium und die Schulleitung, auch im Bereich der Prävention.

Die nachhaltige und vollumfängliche Förderung der Medienkompetenz von Kindern ist eine Aufgabe, die nicht allein von der Schule getragen werden kann. Vielmehr erfordert sie eine gemeinsame Verantwortung von Eltern, Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler. Durch die Zusam-

menarbeit zwischen schulischem Lernen und familiärer Begleitung können Kinder schrittweise zu einem reflektierten und verantwortungsvollen Umgang mit Medien befähigt werden.

Für die Prävention von Deepfakes müssen mehrere Aspekte berücksichtigt werden, da dabei Themen wie Desinformation, Medienkompetenz, Cybermobbing, Datenschutz, KI-Kompetenz und politische Bildung eine Rolle spielen können. Verschiedene Dokumente unterstützen Schulen beim Umgang mit diesen Themen:

Die «[Fachweisung zum persönlichen Lernbegleiter](#)» von IT.SBL verpflichtet Schülerinnen und Schüler dazu, beim Internetgebrauch andere zu respektieren, keine verletzenden, pornografischen oder diskriminierenden Inhalte zu nutzen und geltende Gesetze einzuhalten. Die Privatsphäre Dritter ist zu wahren; Fotos oder Daten dürfen nur mit Zustimmung der betreffenden Personen verbreitet werden. Weiter können Schulen zusätzliche interne Nutzungsregeln, wie beispielsweise eine Internetcharta, erlassen.

Der «[Leitfaden ICT-Infrastruktur Primarschule](#)» gibt Hinweise zu allgemeinen Nutzungsrichtlinien, dem Umgang mit digitalen Medien, Datenschutz, Haftung und sorgfältige Nutzung der Geräte. Diese findet man im Kapitel 6.2 «Bedingungen für Organisation und Administration» S.19 und Kapitel 9 «Datenschutz /Informationssicherheit» S. 25–27. Weiter können Schulen zusätzliche interne Nutzungsregeln erlassen.

Der «[Lernzyklus KI und Unterricht](#)» bietet praxisnahe Unterstützung und wertvolle Materialien für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Schule. Die Punkte: «Auswirkungen» und «Reflexion» können unterstützen, um Deepfakes als Auswirkung auf die Gesellschaft oder auch für das persönliche Handeln zu thematisieren.

Weiter stellt das Amt für Volksschulen den verschiedenen Zielgruppen in den Schulen eine laufend aktualisierte Übersicht empfohlener [Präventionsangebote](#) über die Medien- und IT-Nutzung hinaus zur Verfügung.

Liestal, 9. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich